



**Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern**
im Bund der Freien Waldorfschulen

Vorstand

LAG Bayern
c/o Waldorfschulverein Gröbenzell • Spechtweg 1 • 82142 Gröbenzell

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern e.V.
Spechtweg 1
82142 Gröbenzell

Fon +49 (8142) 6503605
Fax +49 (8142) 54663
lag@waldorf-bayern.de
www.waldorf-bayern.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Amtsgericht München
Nummer
5 VR 202535

GLS Bank
IBAN DE04430609678202202600
BIC GENODEM1GLS

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf

80327 München

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

hier: Gemeinsame Stellungnahme des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

Sehr geehrter Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des BayEUG und BayLBG samt Begründung zum Zwecke der Stellungnahme.

Unsere Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen in Art. 94 BayEUG.



I. Problemdarstellung

Im Vorblatt unter A) Problem sowie in der Begründung des Entwurfs wird insbesondere wegen der Herausforderungen des Arbeitsmarktes die Notwendigkeit der Flexibilisierung des BayEUG und des Verwaltungsvollzugs betont.

Neben dem erheblichen Lehrkräftemangel sei auch der Umstand zu berücksichtigen, dass ausgebildete Lehrkräfte - gemeint sind insbesondere Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung - nahezu immer den staatlichen Schuldienst bevorzugen würden.

Damit wird erkennbar, dass im Vergleich zu öffentlichen Schulen es Schulen in privater Trägerschaft noch schwerer haben, Lehrkräfte zu finden.

Mit der Gesetzesänderung soll indes die Qualität nicht herabgesetzt werden.



II. Stellungnahme

Die Neuregelung ist aus Sicht der Waldorfschulen nicht geeignet, das zutreffend festgestellte Problem zu lösen, da es bis auf die Genehmigungsfreistellung bei bestimmten ausländischen Abschlüssen zu keiner relevanten Erleichterung der Bedingungen für die Schulen in freier Trägerschaft führt.

Wir regen daher Änderungen an, die geeignet erscheinen, das angestrebte Ziel der Gesetzesänderung auch zu erreichen. Im Einzelnen:

1. Genehmigungsvorbehalt in Art. 94 BayEUG nicht mehr zeitgemäß

Die Gesetzesänderung bietet die Chance, eine moderne und ressourcensparende Schulaufsicht auch in Bayern zu etablieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung eines Genehmigungsvorbehaltes (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayEUG n.F.) durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen, ggfs. geknüpft an die Bedingung der Bewährung eines Schulträgers.

Damit würde Bayern dem Vorbild anderer Bundesländer folgen, die den Schulen in freier Trägerschaft durch flexible Gesetzes- und Verwaltungsregelungen mehr Möglichkeiten bei der Besetzung der vakanten Lehrkraftstellen verschaffen und damit zum einen dem extremen Lehrkräftemangel in ihrem Bundesland auch bei den freien Schulen entgegenwirken konnten, zum anderen aber auch die Schulaufsicht von in der Sache überflüssigen und zeitintensiven Genehmigungsverfahren befreit haben, ohne dabei ihre Aufsichtspflicht zu vernachlässigen.

Wir möchten ein Beispiel aus einem Nachbarland nennen: Als im Jahre 2007 der VGH Baden-Württemberg die vorherige Rechtspraxis der Genehmigung von Lehrkräften für rechtswidrig erklärte, reagierte das Land nicht mit einer gesetzlichen Einführung einer Genehmigungspflicht, sondern vertraute - wie es auch der VGH formulierte - auf das Einschätzungsvermögen der genehmigten - und damit auch staatlich geprüften - Schulen in freier Trägerschaft.

Mit Erfolg: So konnte Verwaltungsaufwand abgebaut werden und das Verfassungsziel, gleichwertige Schulbildung für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, dennoch erreicht werden. Denn bei ungeeigneten Lehrkräften kann die Schulbehörde immer noch die Tätigkeit untersagen, auch Hospitationen sind ein geeignetes, aber auch ausreichendes Mittel staatlicher Schulaufsicht.

Gerade das Beispiel Baden-Württemberg (aber auch Niedersachsen und - ganz neu - auch Hessen) zeigt, dass eine **Genehmigungspflicht die Qualität der Schulen nicht verbessert**, dafür aber deutlich **höhere (Verwaltungs-)Kosten und Zeitaufwand verursacht** als ein Anzeigesystem mit vereinzelt Unterrichtsbesuchen.

Eine moderne Schulaufsicht sieht aus Sicht der freien Schulen so aus:

Anstelle der Beurteilung der fachlichen Qualifikation durch die Schulaufsicht sollte der jeweilige Träger/Schulleiter an der Schule in freier Trägerschaft über den unbefristeten Einsatz endgültig entscheiden können. Anstelle der Inputorientierung (Qualifikationsüberprüfung der Lehrkräfte) sollte die Outputorientierung (Benchmark: Qualität der Abschlüsse) stehen. Dieser Ansatz liegt



auch auf der Linie des Bundesverwaltungsgerichts, welches im Jahre 2000 - geklagt hatte eine bayerische Montessori-Schule - ausdrücklich feststellt:

„Stellt man allein auf die zu erreichende gleichwertige Qualifikation bei Abschluss des schulischen Bildungsganges ab, so ist es gleichgültig, welchen Leistungsstand die Schüler jeweils am Ende derjenigen Schuljahre haben, welche dem Abschlussjahr vorausgehen.“ (BVerwG 13.12.2000 - 6 C 5/00, BVerwGE 112, 263 (264); so auch BVerwG 19.2.1992 - 6 C 3/91, BVerwGE 90, 1 (9))

Dieser „**Paradigmenwechsel**“ wird ausdrücklich gefordert, um mit neuen Antworten auf die existenzbedrohliche Herausforderung des Lehrkräftemangels gerade an den Schulen in freier Trägerschaft zu begegnen!“

Vorschlag für Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.:

Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten nicht ausgeschöpft

In **Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayEUG** heißt es unverändert:

Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

Damit wird klargestellt, dass Lehrkräfte an Schulen in privater Trägerschaft grundsätzlich eine gleichartige Ausbildung (Lehramtsbefähigung) **oder** aber eine Ausbildung nachweisen müssen, die dieser im Wert gleichkommt.

„Im Wert gleichkommen“ bezieht sich auf die fachliche wie auch die pädagogische Ausbildung.

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen müssen i.d.R. zwei Fächer unterrichten können. Das Lehramtsstudium beinhaltet die Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern. Im Rahmen des Lehramtsstudiums können je Unterrichtsfach indes fachwissenschaftlich nur ca. 90 ECTS erworben werden.

An Schulen in privater Trägerschaft müssen Lehrkräfte nicht zwei Unterrichtsfächer unterrichten. Es kann auch nur ein Fach sein.

Wer beispielsweise an der Universität Mathematik studiert, wird im Rahmen des Bachelorstudiums fachwissenschaftlich bereits ca. 90-100 ECTS erwerben.

Mit einem **Ein-Fach-Studium** können Studierende mit einem Bachelorabschluss also fachwissenschaftlich mit einer Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung bereits gleichziehen.

Mit einem Bachelorabschluss erreichen Studierende den **DQR/EQR 6**.

Es fehlt insoweit nur noch die pädagogische Ausbildung.



Die **pädagogische Ausbildung** erfolgt in der Regel im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, die 1-2 Jahre dauert. Diese wird vor allem durch den Einsatz im Unterricht und begleitend an Lehrerseminaren absolviert.

Werden Absolventen pädagogisch an Schulen in privater Trägerschaft sowie an anerkannten Lehrerseminaren ausgebildet und geprüft, so können sie eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfung nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen **im Wert gleichkommen**.

Diese Möglichkeit der pädagogischen (Nach-) Qualifizierung war bislang auch durch Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayEUG a.F. ausdrücklich geregelt:

„Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden.“

An sich könnten also bereits Bachelorabschlüsse (Ein-Fach-Studium) mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung zur Genehmigung als Lehrkraft im jeweiligen Fach führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Verwaltungspraxis bereits nach geltender Gesetzeslage möglich ist, von ihr aber nicht oder nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht worden ist.

Der Verwaltungsvollzug kann und muss daher in diesem Sinne angepasst werden.

3. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG

Künftig soll eine Anzeigepflicht für eine Lehrkraft gelten, die über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll.

Es ist unklar, ob damit auch **andere Länder**, die dem **Lissabon-Abkommen** beigetreten sind, berücksichtigt werden.

So müssten beispielsweise auch Hochschulabsolventen (Anglistik/Amerikanistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft) aus den USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland als Lehrkräfte beispielsweise für das Fach Englisch eingesetzt werden können.

Umgekehrt wird es vor dem Hintergrund der sog. Inländerdiskriminierung kaum zu rechtfertigen sein, weshalb die Ausübung der Tätigkeit von **Lehrkräften aus anderen Bundesländern** nicht ebenfalls der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen sind.

Es ist nicht mehr vermittelbar, wenn beispielsweise Lehrkräfte mit Unterrichtspraxis in einem anderen Bundesland bei einem Wechsel nach Bayern dennoch einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen sollen.

Vorschlag:

Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG n.F. wird ersatzlos gestrichen.



4. Gleichwertige freie Leistungen

In Art. 94 Abs. 2 BayEUG a.F. heißt es bisher:

Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

Wer eine gleichwertige Ausbildung nicht bereits durch eine fachliche und pädagogische Ausbildung und Prüfung nachweisen kann, konnte bisher solche **Defizite durch den Nachweis sog. gleichwertiger freier Leistungen kompensieren**.

Zu berücksichtigen sind dabei **sämtliche individuellen Leistungen**, die zudem ganz **untypisch sein können**, etwa wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aber auch typisch sein können wie z.B. ein Stundenentwurf oder ein Kolloquiumsbeitrag, Übersetzungsarbeiten.

In der Entscheidung des OVG NRW vom 07.04.1992 - 19 A 3019/91, NWVBI 1993, 211 Rn. 89 heißt es wörtlich:

Zwar erfordert die Lehrertätigkeit ein hohes Maß an Allgemeinbildung und die Fähigkeit, sich auf der Grundlage dieser Allgemeinbildung ein tiefergehendes Fachwissen aneignen zu können. Dafür bildet die allgemeine Hochschulreife mangels anderer wissenschaftlich abgesicherter und praktikabler Beurteilungsmöglichkeiten immer noch ein starkes Indiz. Das spricht dafür, dass für eine Lehrertätigkeit in der Regel auf die allgemeine Hochschulreife nicht verzichtet werden kann. Die allgemeine Hochschulreife kann jedoch iRd § § 37 Abs. 3 lit. b S. 2 SchOG nicht als ausschließliche Eignungsgrundlage angesehen werden. Hier geht es um die Anerkennung gleichwertiger freier Leistungen. Diese freien Leistungen können sich auf den gesamten Vor- und Ausbildungsweg beziehen und schließen deshalb nicht aus, dass zunächst vorhandene Defizite in der schulischen Ausbildung durch weitere freie Leistungen kompensiert werden können. Entscheidend ist allein, ob der Beigeladene hinreichende kompensierende Leistungen aufzuweisen hat und deshalb insgesamt mit seinem Qualifikationsniveau nicht hinter einem staatlich ausgebildeten Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen zurücksteht. Auch der Zugang zur wissenschaftlichen Hochschule erfolgt nicht nur über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.“

Im Ergebnis sind die verfassungsrechtlichen Wertungen, wonach zum einen dem Träger der Ersatzschule zur **Gewährleistung seiner eigenen Pädagogik** die Beschäftigung auch untypisch vor- oder ausgebildeter Erzieherpersönlichkeiten ermöglicht werden muss und zum anderen der schulische Standard der Ersatzschule nicht gefährdet werden soll, in Einklang zu bringen.

Der Entwurf in **Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG n.F.** sieht indes Folgendes vor:

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

Mit der Streichung des Wortes „freier“ wird- möglicherweise unbeabsichtigt - eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verschärfung des Genehmigungsvorbehalts bewirkt, jedenfalls ermöglicht.

Es handelt sich bei der Streichung des Wortes „freier“ im Ergebnis nicht um eine bloße redaktionelle Vereinfachung, da gerade die „Freiheit“ der Leistung (was auch die formelle Seite



betrifft) die Abweichung von gleichartigen oder gleichwertigen Ausbildungen und Prüfungen kennzeichnet.

Die Begründung im Gesetzesentwurf, dass mit der Streichung des Wortes keine inhaltliche Änderung verbunden sein soll, ist daher jedenfalls fraglich.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG n.F.:

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige **freie** Leistungen nachgewiesen wird.

⇒ Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG n.F. kann dann gestrichen werden.

5. Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.

Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.:

Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

⇒ Mit der soeben vorgeschlagenen Anzeigepflicht in Art. 94 Abs. 3 BayEUG würde dann auch die Regelung in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG a.F. überflüssig und daher ersatzlos gestrichen werden können. Dort heißt es noch: *Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.*

6. Bei bloßer Anzeigepflicht: Regelung für Untersagung erforderlich

Die Qualifikation der Lehrkräfte kann von der zuständigen Schulaufsicht weiterhin überprüft werden.

Fehlt einer Lehrkraft eine gleichartige oder gleichwertige Qualifikation, so soll die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Einsatz der Lehrkraft untersagen können.

Als milderer Mittel soll die Behörde zunächst eine Frist setzen mit der Möglichkeit der berufsbegleitenden Nachqualifizierung und zum Nachweis der fachlichen und pädagogischen Qualifikation.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 4 BayEUG n.F.:

Vor einer Untersagung des Einsatzes einer Lehrkraft soll durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Duldung des Einsatzes erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Die zuständige



Schulaufsichtsbehörde kann den Einsatz einer Lehrkraft untersagen, wenn diese nach Ablauf von 3 Jahren eine fachliche und pädagogische Qualifikation nach Abs. 1 nicht nachweisen kann.

7. Fazit - Vorschlag für Art. 94 BayEUG

Nach alledem würde nachfolgender Gesetzesvorschlag für Art. 94 BayEUG eine nennenswerte Anpassung und Flexibilisierung des Gesetzes und des Verwaltungsvollzugs erzielen:

Art. 94 - Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(2) Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Vor einer Untersagung des Einsatzes einer Lehrkraft soll durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Duldung des Einsatzes erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann den Einsatz einer Lehrkraft untersagen, wenn diese nach Ablauf von 3 Jahren eine fachliche und pädagogische Qualifikation nach Abs. 1 nicht nachweisen kann.

Stuttgart, 21. Dezember 2022

Alexander Schupp

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Beauftragter im Bund der Freien Waldorfschulen